

845 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 04 11

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wertpapier-Emissionsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Geld lauten, bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesministers für Finanzen, wenn es sich um

1. auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen einschließlich Teilschuldverschreibungen oder
2. auf Order lautende kaufmännische Verpflichtungsscheine (§ 363 HGB) über Teile einer Gesamtemission handelt.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden, wenn

1. die Schuldverschreibungen durch Sammelurkunden (Zwischensammelurkunden) vertreten werden oder
2. die Forderungen aus einer Emission nur verbucht werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch Inländer im Ausland anzuwenden.

(4) Rechtsgeschäfte gemäß Abs. 1, 2 und 3 sind auch ohne Bewilligung nach diesem Bundesgesetz rechtswirksam.

§ 2. Eine Bewilligung nach § 1 ist nicht erforderlich:

1. für die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch inländische Gebietskörperschaften und
2. für die Ausgabe von Kassenscheinen durch die Oesterreichische Nationalbank (§ 55 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184).

§ 3. (1) Eine Bewilligung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ist zu erteilen, wenn hiervon weder die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes noch sonstige volkswirtschaftliche Interessen gefährdet werden; sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Bewilligungen nach § 1 dürfen nur folgenden Emittenten erteilt werden:

1. Kreditunternehmungen, die nach dem Kreditwesengesetz 1979, BGBl. Nr. XXX, zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach § 1 berechtigt sind;
2. juristischen Personen, die ihre Kapitalmarktfähigkeit durch Darlegung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen.

§ 4. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat insbesondere Angaben über die wesentlichen Bedingungen der auszugebenden Schuldverschreibungen, über den Verwendungszweck ihres Erlöses und über die bereits umlaufenden gleichartigen Schuldverschreibungen des Antragstellers zu enthalten.

(2) Dem Antrag eines Emittenten auf Bewilligung der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, die im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden sollen, ist ein Prospektentwurf anzuschließen, der insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name und Sitz des Emittenten,
2. eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
3. die wesentlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen, insbesondere deren Nominalverzinsung, Stückelung, Ausstattung und den Tilgungsplan,
4. die Zahl- und Einreichstellen,
5. bei Unternehmern nach § 3 Abs. 2 Z. 2 auch das Grund- bzw. Stammkapital, die Mitglieder eines allfälligen Aufsichtsrates und Vorstandes und die letzten drei geprüften Jahresbilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung samt Erläuterungen hiezu (Auszug aus dem Geschäftsbericht).

(3) Der Prospekt ist nach Erteilung der Bewilligung vom Emittenten gezeichnet im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

§ 5. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Finanzen über die Aufnahmefähigkeit des Ka-

pitalmarktes ist ein Kapitalmarktausschuß zu bilden. In diesen sind zu entsenden:

1. je ein Vertreter von vier Mitgliedern des Fachverbandes der Banken und Bankiers,
2. je ein Vertreter zweier Mitglieder des Fachverbandes der Sparkassen,
3. je ein Vertreter des Zentralinstitutes der Sparkassen, des Zentralinstitutes der Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen und des Zentralinstitutes der Kreditgenossenschaften nach dem System Schultze-Delitsch,
4. ein Vertreter der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenanstalten und
5. ein Vertreter der Österreichischen Postsparkasse.

(2) Die Tätigkeit im Kapitalmarktausschuß ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 6. (1) Der Kapitalmarktausschuß hat einen Vorsitzenden (Stellvertreter) für die Dauer von zwei Jahren zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig. Der Kapitalmarktausschuß hat sich eine Geschäftsordnung zu geben; er kann Unterausschüsse für einzelne Arten von Schuldverschreibungen bilden.

(2) Der Kapitalmarktausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die in der Minderheit verbliebenen Mitglieder haben begründete Minderheitsvoten abzugeben, die dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen sind. Der Kapitalmarktausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Kapitalmarktausschuß hat zu seinen Beratungen Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank einzuladen. Die Zuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 7. (1) Der Kapitalmarktausschuß hat dem Bundesminister für Finanzen bis Ende November eines jeden Jahres eine Vorschau für das kommende Kalenderjahr vorzulegen, die insbesondere zu enthalten hat:

1. eine Darlegung der Entwicklungstendenzen des Geld- und Kapitalmarktes, insbesondere

seiner Aufnahmefähigkeit für die einzelnen Arten von Schuldverschreibungen, getrennt nach Teilmärkten und Emittenten;

2. Vorschläge für die zeitliche Reihung der Ausgaben von Teilschuldverschreibungen.

(2) Die Vorschau nach Abs. 1 ist vierteljährlich der Entwicklung anzupassen und nachzuführen.

(3) Der Kapitalmarktausschuß hat dem Bundesminister für Finanzen über Aufforderung Stellungnahmen zu Einzelfragen zu übermitteln. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen.

§ 8. (1) Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 v. H. des Gesamtnennbetrages der ohne Bewilligung ausgegebenen Schuldverschreibungen, mindestens aber 50 000 S, im Nichteinbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Monaten bestraft.

(2) Die Zuwiderhandlung ist auch zu bestrafen, wenn sie im Ausland begangen wurde. Für die Strafbemessung bei Fremdwährungsbeträgen sind die am Ausgabetag jeweils geltenden Tageskurse (Devisengeldkurse) maßgeblich.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Bundesgesetz vom 15. Juli 1924, BGBl. Nr. 251, über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Obligationen);
2. die Verordnung über den Kapitalverkehr vom 12. Juni 1941, DRGBl. I S. 328;
3. die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Kapitalverkehr vom 9. August 1941, DRGBl. I S. 515.

(3) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 hat der Kapitalmarktausschuß seine Tätigkeit über Einladung des Bundesministers für Finanzen bereits ab dem 1. September 1978 aufzunehmen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Nach dem Bundesgesetz vom 15. Juli 1924, BGBI. Nr. 251, über die Ausgabe von Schuldverschreibungen sowie der Verordnung über den Kapitalverkehr vom 12. Juni 1941, DRGBI. I S. 328, in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Kapitalverkehr vom 19. August 1941, DRGBI. I S. 515, bedurfte sowohl die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und von Namensschuldverschreibungen, sofern der Nennwert weniger als 67 S betrug, als auch von Aktien, Zwischenscheinen, Genußscheinen und ähnlichen Rechten sowie die Begebung von Anteilen am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen.

- Die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes sind:
1. die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Marktes für festverzinsliche und marktgängige Wertpapiere (Rentenmarkt);
 2. der Schutz der Gläubiger.

Die Ausgabe von Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften (Aktien, Anteile am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw.) bedarf nach den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes keiner Bewilligung. Der Gläubigerschutz ist auf diesem Teilbereich des Kapitalmarktes durch die bestehenden gesellschaftsrechtlichen und börserechtlichen Vorschriften hinreichend geregelt und es besteht kein Emissionsangebot, das die Funktionsfähigkeit dieses Marktes gefährden kann.

Die Angelegenheiten des Kapitalverkehrs fallen nach der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBI. Nr. 389, Teil 2 D Z. 3 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen. Sie sind nach Art. 10 Abs. 1 Z. 5 des B-VG 1929 als Teilbereich des Geld- und Kreditwesens Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1:

Bewilligungspflichtig ist nach dieser Bestimmung die Ausgabe, d. h. das erstmalige „in den

Verkehr bringen“, von Urkunden, in denen jemandem eine Geldleistung versprochen wird.

Die Bewilligungspflicht gilt für alle Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, gleichgültig, ob sie im Rahmen einer Gesamtmission ausgegeben werden oder nicht.

Inhaberschuldverschreibungen sind z. B. Anleihen, deren einzelne Stücke über Teile derselben Schuld ausgestellt werden (Teilschuldverschreibungen), sowie Pfandbriefe, Kommunal-schuldverschreibungen, Kassenobligationen usw.

Bei auf Order lautenden Schuldverschreibungen wurde die Bewilligungspflicht auf kaufmännische Verpflichtungsscheine eingeschränkt, sofern diese im Rahmen einer Gesamtmission ausgegeben werden, da diese durch ein Blankoin-dossament wie Inhaberpapiere übertragbar und damit zu marktgängigen Schuldverschreibungen werden und somit die Funktionsfähigkeit des Rentenmarktes berühren können.

Zu § 1 Abs. 2:

Die steigende Anzahl der jährlich ausgegebenen Schuldverschreibungen, die wachsende Tendenz, gezeichnete oder erworbene Schuldverschreibungen aus Sicherheitsgründen oder auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften in der Verwahrung einer Depotbank zu lassen und die relativ hohen Kosten des Ausdruckens führen dazu, daß diese Schuldverschreibungen immer mehr durch Sammelurkunden vertreten werden oder die Forderungen lediglich verbucht werden.

Diese Entwicklung wurde in der österreichischen Rechtsordnung bereits teilweise anerkannt. Gemäß § 24 des Depotgesetzes wird den Besitzern von Anteilsrechten einer Emission, deren einzelne Stücke durch eine Sammelurkunde vertreten werden, dieselbe dingliche Sicherung im Insolvenzfall der verwahrenden Kreditunternehmung gewährt, wie den Hinterlegern körperlicher Wertpapiere. Dasselbe gilt für Inhaber von Bundesbuchschuldverschreibungen im Sinne der Bundesbuchschuldverordnung, BGBI. Nr. 162/1948. Da in diesen Fällen keine Wertpapiere im eigentlichen Sinn ausgegeben werden, der Kapitalmarkt jedoch in gleicher Weise berührt wird, sind nach Abs. 2 auch auf diese „unechten Effekten“ alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Wertpapiere sinngemäß anzuwenden.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch das Bewilligungserfordernis für Ausgaben inländischer Emittenten im Ausland soll dem Bundesminister für Finanzen die Wahrung der Kreditfähigkeit auf den ausländischen und internationalen Finanzmärkten ermöglicht werden.

Zu § 2:

Bei Gebietskörperschaften wird die Bewilligung nach § 1 durch die Bestimmung des § 14 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBL. Nr. 45, ersetzt.

Die Österreichische Nationalbank begibt Kas- senscheine im Sinne des § 55 des Nationalbankgesetzes 1955 in Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtung zur Durchführung des Offen- marktgeschäfts; sie darf bei Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß § 41 Abs. 2 des National- bankgesetzes nicht gehindert werden.

Zu § 3 Abs. 1:

Volkswirtschaftliche Interessen stehen u. a. dann entgegen, wenn die Emission den Zielset- zungen der Wirtschaftspolitik der Bundesregie- rung zuwiderlaufen würde oder im Widerspruch zur Währungs- und Kreditpolitik der Öster- reichischen Nationalbank stünde.

Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn Zinssatz, Ausgabe- oder Rück- zahlungsbedingungen derart von den jeweils auf dem Markt herrschenden Bedingungen abwei- chen, daß die Emission zu einer Störung des Kurs- und Zinsgefüges am Rentenmarkt führen könnte.

Zu § 3 Abs. 2:

Soweit der Antragsteller nicht eine Kredit- unternehmung ist, hat er als persönliche Voraus- setzung für die Erteilung einer Emissionsbewilligung seine Kapitalmarktfähigkeit glaubhaft zu machen. Die Kapitalmarktfähigkeit wird im Ge- setz nicht näher umschrieben, ihr Inhalt ergibt sich jedoch aus Ziffer 2 und der Verkehrsauf- fassung. Insbesondere müssen die wirtschaftliche Lage und die rechtlichen Verhältnisse des Antrag- stellers die planmäßige Tilgung und Verzinsung erwarten lassen. Auch die allfällige bisherige Be- währung des Antragstellers am Kapitalmarkt ist von entscheidender Bedeutung.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Bestimmung dient der Straffung des Er- mittlungsverfahrens, da die Bewilligungsbehörde hiervon bereits mit dem Antrag die wesentli- chen Informationen über den Emittenten und seine Emission erhält.

Zu § 4 Abs. 2 und Abs. 3:

Der Prospekt dient der Publizität und ist so- mit ein wesentlicher Beitrag für den Gläubiger- schutz.

Da kein materielles Prospektprüfungsverfah- ren vorgesehen ist, haftet zivil- und strafrechtlich für die Richtigkeit der Prospektangaben aus- schließlich der den Prospekt zeichnende Emittent.

Zu § 5:

Um eine Erarbeitung praxisnaher Entschei- dunggrundlagen sicherzustellen, setzt sich der Kapitalmarktausschuß aus Vertretern von Kre- ditunternehmungen zusammen, die auf Grund ihrer ständigen Tätigkeit am Kapitalmarkt die praktischen Gegebenheiten dieses Marktes, ins- besondere die Plazierungsmöglichkeiten, kennen.

Zu § 6:

Der Kapitalmarktausschuß kann durch die Bildung von Unterausschüssen auf die Besonder- heiten der jeweiligen Art von Schuldverschrei- bungen (Anleihe, Pfandbriefe, Kommunalschuld- verschreibungen, Kassenobligationen usw.) Be- dacht nehmen.

Zu § 7:

Der Bundesminister für Finanzen kann dem Kapitalmarktausschuß auch konkrete Anträge mit dem Ersuchen um Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf die Kapitalmarkt- fähigkeit des Emittenten, übermitteln.

Zu § 8:

Die Ausgabe von bewilligungspflichtigen Schuldverschreibungen ohne Bewilligung ist nach der Fassung dieser Bestimmung ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 des Verwaltungs- strafgesetzes 1950. Die vorgesehenen Min- dest- und Höchststrafen entsprechen dem gene- ralpräventiven Erfordernis bei Wirtschaftsdelikten. Insbesondere die schwere Strafe des Abs. 1 soll verhindern, daß der Strafbetrag einkalkuliert wird.

Da bereits der Versuch einer unerlaubten Aus- gabe von Schuldverschreibungen Schädigungen des Kapitalmarktes herbeiführen kann, wird auch er unter Strafe gestellt.

Zu § 9:

Der abweichende Tätigkeitsbeginn des Kapital- marktausschusses ist erforderlich, um die Erstel- lung einer Vorschau bereits für das Jahr 1979 zu ermöglichen.

KOSTENBERECHNUNG

Durch dieses Bundesgesetz entstehen dem Bund keine Mehrkosten.